

**LAND BURGENLAND**LANDESAMTSDIREKTION – GENERALSEKRETARIAT – RECHT
HAUPTREFERAT VERFASSUNGSDIENSTAmt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt**BUNDESMINISTERIUM FÜR
NACHHALTIGKEIT UND TOURISMUS**
Stubenbastei 5
1010 WienEisenstadt, am 20.11.2018
Sachb.: Mag. Sonja Wurz
Tel.: +43 5 7600-2515
Fax: +43 5 7600-61884
E-Mail: post.gs-vd@bgld.gv.at**Zahl:** LAD-GS/VD.B106-10004-2-2018**Betreff:** ALSAG-Novelle 2019 und Altlastenbeurteilungsverordnung 2019; Stellungnahme des Landes Burgenland**Bezug:** BMNT-UW.2.2.2/0012-V/2/2018

Zu dem mit obbezeichneten Schreiben übermittelten Entwurf einer ALSAG-Novelle 2019 (Änderungen des ALSAG, UFG und UKG) und einer Altlastenbeurteilungsverordnung 2019 erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung wie folgt Stellung zu nehmen:

Entwurf ALSAG-Novelle 2019:

Die Etablierung eines Altlastensanierungsgesetzes, das materiellrechtlich unabhängig von den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994, des Wasserrechtsgesetzes 1959 sowie des AWG 2002 folgenutzungsspezifisch die Sanierung kontaminierter Flächen vorsieht, entspricht einem seit Jahren an den Bund herangetragenen Wunsch der Bundesländer (im Rahmen der Landesumweltreferentenkonferenzen) und findet im nunmehr vorliegenden Entwurf seinen Niederschlag.

Der vorliegende Entwurf ist daher grundsätzlich zu begrüßen. Hinzuweisen ist jedoch auf den Umstand, dass der Entwurf, insbesondere im vierten Abschnitt, zahlreiche Bescheidverfahren vorsieht, die fachlich und rechtlich entsprechenden Aufwand bei den Ländern verursachen werden. Da es sich im Gegenstand um eine sehr sensible Materie handelt, kommt aufgrund der bestehenden Rechtslage (§ 52 ff AVG) insbesondere bei amtswegigen Verfahren die Verwendung nichtamtlicher Sachverständiger nicht in Betracht. Im Fall von Genehmigungen (§ 24 des Entwurfes) wäre zwar die Verwendung nichtamtlicher Sachverständiger denkbar, doch werden sich gerade hier eben wegen der Besonderheit der Materie entsprechend hohe Sachverständigengebühren ergeben, die als wesentliche Belastung des Sanierungsvorhabens ihren Niederschlag finden werden.

Vor allem angesichts der umfangreichen und spezifischen Voraussetzungen an ein solches Projekt (siehe § 22 des Entwurfes) muss mit entsprechenden Fristverlängerungen und Verbesserungsaufträgen gerechnet werden und sind solche Verzögerungen insgesamt ebenfalls als wesentlicher Kostenfaktor und als wesentliche Kostenbelastung einzuschätzen, zumal vom Erfordernis der Erfüllung aller Voraussetzungen des § 22 auszugehen ist (siehe § 24 Abs. 2 des Entwurfes).

Aus ho. Sicht kritisch gesehen werden die Bestimmungen der §§ 28 und 29 des Entwurfes, die unter bestimmten Voraussetzungen zunächst den Bund als Träger von Privatrechten zur Durchführung von erforderlichen Altlastenmaßnahmen auf den Plan rufen und in der Folge die Einräumung eines Vorzugspfandrechts und die Zuerkennung von Wertausgleichsbeträgen jeweils zugunsten des Bundes vorsehen. Zu hinterfragen ist in diesem Zusammenhang, ob der Bund im Falle des Tätigwerdens gemäß § 28 des Entwurfes auch die Voraussetzungen der §§ 22 und 24 des Entwurfes zu erfüllen hat oder ohne Beteiligung des Landeshauptmannes als Behörde die erforderlichen Altlastenmaßnahmen einfach durchführt und eine Beteiligung des Landeshauptmannes als Behörde auf die Aufgaben gemäß § 29 des Entwurfes beschränkt wird. Aus ho. Sicht könnten sich hierbei Bedenken verfassungsrechtlicher Art ergeben (Gleichheitsgrundsatz, Verhältnismäßigkeit, Legalitätsprinzip).

Aus Sicht des Landes Burgenland könnte auf das in § 29 des Entwurfes vorgesehene Wertausgleichsverfahren möglicherweise verzichtet werden. Es wäre denkbar, für solche Fälle etwa die Beschlagnahme oder den Verfall der letztlich vom Bund sanierten Grundstücksflächen zugunsten des Bundes vorzusehen:

Einerseits wäre der Bund in die Lage versetzt originär Eigentum an den sanierten Flächen zu erwerben (verwiesen werden darf dazu auf die seinerzeitige wasserrechtliche Regelung betreffend Regulierungsneugrund!), eine entsprechend lukrative Verwertung dieser Flächen (z.B. Versteigerung) herbeizuführen und aus dem Erlös die eigenen Aufwände zu bedecken. Andererseits könnten erhebliche Aufwände durch Wegfall des kompliziert gestrickten Wertausgleichsverfahrens bei den Landeshauptleuten als Behörden verhindert werden.

Zu § 32 des Entwurfes wird angemerkt, dass mit gegenständlichem Entwurf grundsätzlich die Entkoppelung des Altlastensanierungsgesetzes von den materiellrechtlichen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959, der Gewerbeordnung 1994 und des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 beigeführt werden soll. In der bisherigen Verwaltungspraxis erfolgten die meisten Altlastensanierungen aufgrund der Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 und schlugen daher auch jeweils die aus den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes abzuleitenden strengen Sanierungsziele durch. Davon abweichend sieht der Entwurf des neuen Altlastensanierungsgesetzes eine folgenutzungsspezifische Sanierung vor, wobei gleichzeitig allfällig strengere Maßstäbe nach den vorstehend bezeichneten Materien zurückgedrängt werden.

Wenn nun darüber hinaus § 32 des Entwurfes eine Anwendung der Grundsätze, Maßnahmen, Ziele und Zielwerte des Altlastensanierungsgesetzes auch in Verfahren bei den Materiebehörden (z.B. Wasserrechtsbehörden) einräumt, so ist das ho. Ansicht nach überschießend und als Gefährdung des wasserrechtlichen „Reinheitsgebotes“ zu bewerten.

Altlastenbeurteilungsverordnung 2019:

Aus Sicht der ho. wahrzunehmenden rechtlichen Belange wird der Entwurf zur Kenntnis genommen. Die Verhältnismäßigkeit der Beurteilungskriterien, Zielwerte und Richtwerte wäre allenfalls auf fachlicher Ebene zu beurteilen.

Diese Stellungnahme wird mit gleicher Post auch dem Präsidium des Nationalrates (begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
MMag. Petra Jahn

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 20.11.2018

1. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung,
Schenkenstraße 4, 1014 Wien,
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
MMag. Petra Jahn

